

der erste Gott in der ganzen Vollkommenheit des göttlichen Wesens und von der Welt abgewendet in sich selbst ruht, während der andere die Welt hervorbringt und Schöpfer ist. Gott an sich und den Schöpfer der Welt muß man in dem Begriffe eines Gottes zusammenfassen; denn auch ohne die Welt ist der Sohn Gott; der Sohn und der Vater sind der eine Gott. Das ist der Begriff der wahren Monarchie; die Trennung und Ablösung des Logos von dem höchsten Gott zum Zwecke der Weltschöpfung ist Ditheismus.

3. Wie bei der Schöpfung, so sind auch bei der Erlösung und Menschwerdung Vater und Sohn ein Gott, ein untrennbarer Geist geblieben. Denn der in der Jungfrau Fleisch gewordene Geist ist nicht ein anderer als der Geist des Vaters, sondern beide sind ein und derselbe Geist. <s 313> Christus selbst hat das zu Philippus gesagt (Joh. 4, 10 u. 11) mit den Worten: „Glaubst du nicht, daß ich im Vater bin und der Vater in mir ist?“ Scheinbar ist allerdings eine Trennung eingetreten; der sichtbare, im Fleisch erschienene, sinnlich wahrnehmbare Gott ist der Sohn; aber der Sohn ist nicht ohne den Vater, denn der im Sohne enthaltene Geist ist der Geist des Vaters; das wesentliche Band der Einheit ist zwischen ihnen nicht zerrissen. Denn niemals werde ich bekennen, daß zwei Götter sind; es ist ein Gott, auch nach der Menschwerdung. Denn das Pneuma des Sohnes, welches das Fleisch angenommen hat, dieses mit sich geeinigt und mit sich eins gemacht, dadurch aber auch aus dem Kreise des Endlichen herausgehoben. Das Fleisch des Erlösers ist nicht Fleisch eines Menschen, sondern Fleisch Gottes. Mithin da der Sohn das Fleisch zu sich emporgehoben hat, ist er auch nicht aus Verhältnisse zum Vater herausgetreten. Vater und Sohn sind daher nach wie vor ein Gott und können in dieser Einheit nicht zwei Götter sein.

4. Es ist ein Mißverständniß und gänzlich irrig, wenn man mir vorwirft, diese unzertrennliche Einheit des Vaters und des Sohnes, die nicht durch den Willen die Welt zu schaffen noch überhaupt durch ein gesondertes Hervortreten des Sohnes beeinträchtigt wird, sondern an sich schon ohne Rücksicht auf die Welt von Ewigkeit vorhanden und im Wesen Gottes gegründet ist, – diese Wesenseinheit sei gleichbedeutend mit Einheit der Person, und wenn man mir in Folge davon die Blasphemie schuld gibt zu lehren, der Vater habe gelitten. Nicht der Vater hat gelitten, sondern der Sohn. Aber selbst hier, selbst im Leiden findet Wesenseinheit statt. Der Sohn hat nemlich im Fleisch gelitten, der Vater hat dieses Leiden des Sohnes mit empfunden, und was der Sohn als Gott und Geist gelitten, das hat der Vater in seiner geistigen Einheit mit ihm getheilt. <s 314>

## 2. Verordnungen.

### 2. Verordnungen.

Aus Hippolyts Philosophumenen gelangen wir weiter zur Kenntniß von mehreren, höchst weisen und bedeutungsvollen Anordnungen des Papstes Callistus; seit seiner Verurtheilung durch den Papst von blinder Leidenschaft und Erbitterung gegen denselben erfüllt, vermag er in jeder einzelnen Handlung desselben nur einen Angriff gegen Dogma und Disciplin der Kirche zu sehen und macht ihm aus jeder nachdem er sie gehörig entstellt und verdreht hat, eben so viele und schwere Vorwürfe; solcher nun zählt Döllingersieben auf und entwickelt in treffender Weise die ihnen zu Grunde liegenden Verordnungen des Papstes.

1. Zunächst beschuldigt Hippolyt den Papst, daß er der Erste gewesen sei, welcher den Grundsatz der uneingeschränkten Sündenvergebung aufgestellt habe und damit den Christen freiere Befriedigung ihrer Leidenschaften habe einräumen wollen. Hieraus lernen wir zunächst, daß Hippolyt auf Seite des montanistischen Rigorismus des Tertullian getreten sei, wie auch Tertullian den Ditheismus des Hippolyt adoptierte, dann aber auch die diese Beschuldigung veranlassende Thatsache, daß der Papst Callistus auf den Vorwurf der Inconsequenz, welchen Tertullian gegen das Bußedict Zephyrin's erhoben, und auf die weitere consequence Ausdehnung der montanistischen Irrlehre von der Nichtvergebblichkeit der Unzuchtssünden auch auf die Sünden der Idololatrie und des Mordes mit der ausdrücklichen Ausdehnung der kirchlichen Schlüsselgewalt auf alle Sünden geantwortet habe, welche schon sein Vorgänger als eine allgemeine definiert, jedoch speciell daraus nur die Vergebblichkeit der Unzuchtssünden gefolgt hat. Diesen Fortschritt oder consequence Fortbildung des Montanismus durch Tertullian gibt auch Dr. Probst zu, *Sacram.* §. 323. <§ 315>

2. Callistus begnügte sich nicht damit, die Gewalt der Kirche, alle Sünden vergeben zu können, dogmatisch und im Principe definiert zu haben, er wendete dieselbe auch in concreten Fällen practisch an; so erklärte er: „Alle, welche bisher einer christlichen Secte oder getrennten Gemeinde angehörig sich zur katholischen Kirche wendeten, sollten sofort aufgenommen werden, ohne daß sie wegen der etwa in der früheren Gemeinschaft begangenen Sünden zur öffentlichen Buße angehalten würden.“ Diesen Vorgang, der sich bei solchen, welche bisher die katholische Kirche nicht kannten und entweder von Geburt an oder seit ihrer Bekehrung vom Heiden- oder Judenthume einer christlichen Secte angehörten, von selbst ergab und von jeher gehandhabt wurde, welchen Callistus aber wahrscheinlich auf reuig rückkehrende Abtrünnige ausdehnte, macht Jenem nur deßhalb zum Vorwurfe, weil, wie er gesteht. Viele seiner Anhänger ihn verließen und zu Callistus' Schule (d. h. zur katholischen Kirche) zurückkehrten.

3. Hippolyt beschuldigt ferner den Papst, daß er gelehrt habe, „daß, wenn ein Bischof sündige, sei es auch eine Sünde zum Tode, man ihn nicht absetzen solle.“ Streift man von diesem so allgemein hingestellten Satze das Gehässige ab, als habe sich Callistus zum Anwalt eines jeden nichtswürdigen Bischofes gemacht oder jede Bestrafung der Bischöfe verboten, so ergibt sich daraus, daß sich gegen die in einigen Gegenden gar zu häufigen willkürlichen, aus falschem Rigorismus, oft auch nur aus bösem Parteigetriebe entsprungenen Absetzungen von Bischöfen wegen einer -wirklichen oder vermeintlichen - Todsünde ausgesprochen habe, wozu er offenbar durch Appellationen solcher abgesetzten Bischöfe veranlaßt wurde.

4. Der vierte Vorwurf, den Hippolyt gegen Callistus erhebt, „daß unter ihm Männer, die bereits in zweiter oder dritter Ehe lebten, zu Bischöfen, <§ 316> Presbytern oder Diakonen ordinirt worden seien,“ bürdet Diesem nicht eine directe Theilnahme und unmittelbare Mitschuld an dieser Übertretung der apostolischen Vorschriften auf, sondern nur insofern eine mittelbare Schuld, als Dieß unter ihm, d. h. wenigstens mit seiner stillschweigender Zulassung oder Duldung geschehen sei. Zur Sache selbst gibt Döllinger folgende Erklärung: Das Wahrscheinlichste ist, daß man schon damals den Unterschied zwischen Bigamie vor der Taufe und nach der Taufe machte und solche, welche eine Ehe oder beide vor der Taufe geschlossen hatten, trotz ihrer successiven Doppelhehe zu Bischöfen ordinirt wurden, weil man glaubt über diesen Flecken als etwas ihrer heidnischen Lebensperiode Angehöriges hinwegsehen zu dürfen, während die Strengeren meinten, man müsse nach den Worten des Apostels auch Diese von den kirchlichen Ämtern ausschließen. Doch ist es auch sehr denkbar, daß man in einigen Kirchen wegen Mangels an sonst geeigneten Männern mit zeitweiliger Beseitigung des apostolischen Verbotes Bigamisten

ordiniren zu dürfen glaubte. Jedenfalls sind diese Worte Hippolyth's ein Zeugniß dafür, daß schon damals dem Papste die Pflicht und das Recht zuerkannt wurde, etwaige in der Kirche eingerissene Mißstände durch seine Auctorität abzustellen.

5. Gewichtiger erscheint auf den ersten Blick die fünfte Anklage: „Callistus hat, wenn ein Kleriker heirathete, ihn im Klerus zu lassen befohlen, gleich als ob er Nichts verbrochen hätte.“ Wir müssen hier unterscheiden, was Hippolyt hiemit Papste vorzuwerfen scheint, und was er ihm wirklich vorwirft. Nimmt man die Worte, wie sie von Hippolyt so ganz allgemein und unbestimmt (sicher mit Absicht hingestellt sind, so muß man glauben, Callistus allen Geistlichen bis zum Bischöfe hinauf ohne weitere Fol- <s 317>gen zu heirathen gestattet und so Etwas eingeführt oder geduldet, wovon in der ganzen alten Kirche kein weiteres Beispiel sich vorfindet; dagegen ist zu bemerken, daß das Wort Kleriker nach dem damaligen Sprachgebrauche nur die in den niederen Kirchendiensten stehenden vom Subdiakon abwärts bezeichnet; daß es insbesondere auch hier nicht mehr sagt, folgt aus dem Contexte und namentlich daraus, daß Hippolyt gewiß nicht unterlassen hätte, gleichwie in der vorhergehenden Angelegenheit, ausdrücklich: „Bischöfe, Priester und Diakonen“ aufzuzählen, wenn er auf Grund der päpstlichen Verfügung Dieß hätte thun können. Aber auch bezüglich dieser (niederen) Kleriker verordnete Callistus, daß, wenn sie heiratheten, nur suspendirt d. h. ihrer Funktionen enthoben, aber im Klerus d. h. in ihrem bisherigen Rangverhältnisse im Fortbezuze der bisher ihnen zugetheilten Subsistenzmittel verbleiben, nicht aber gänzlich abgesetzt werden sollten; das ist der Sinn der Worte: im Klerus lassen. Nach Hippolyt's Ansicht hätte Callistus solche Kleriker strenger behandeln, sie ganz absetzen sollen. Weil aber in diesem Punkte in den verschiedenen Kirchen eine verschiedene Praxis herrschte, häufig eine noch viel mildere als die vom röm. Papste eingeführte, stellte Hippolyt diese in so unbestimmter Form auf, damit der Auffassung und Phantasie des Lesers möglichst freier Spielraum gelassen und hie und da auf seinen Gegner Argwohn falle.

6. Eine tief eingreifende Verordnung des Papstes Callistus war die, „daß er christlichen Frauen gestattete, wenn sie unverheirathet und noch in kräftigem jugendlichem Alter seien, sich nach eigener Wahl mit einem Manne zu vermählen, sei es mit einem ärmeren Freigeborenen oder mit einem Sklaven.“ Auch diese dem christlichen Geiste gewiß ganz entsprechende Verfügung beutete Hippolyt zu schnöder Verleumdung des Papstes aus, in dem er, was etwa ausnahmsweise geschah, als nothwendige Folgen jenes Zugeständnisses erklärte, welches nach seiner Versicherung keine andere war, <s 318>als daß einige dieser Frauen, die wegen ihrer Verwandtschaft oder ihres Reichthumes nicht als Mütter von Kindern gelten wollten, deren Vater Sklave oder ein Armer war, sich verbrecherischer Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht bedienten, und hierauf im heftigsten Affecte ausruft: „Seht, bis zu welcher Gottlosigkeit dieser Feind des Gesetzes fortgeschritten ist, so daß er Unzucht und Mord gleich lehrt.“ Ich füge dieser Anklage keine andere Bemerkung hinzu als Döllingers Worte: „Nirgends zeigt sich Hippolyt so in seiner Blöße, nirgends trägt er seine zur Verblendung gesteigerte Leidenschaftlichkeit so zur Schau wie hier.“ Erwägen wir genauer diese Anordnung des Papstes, so ist offenbar, daß ihn hiebei eine doppelte Rücksicht leitete, erstens die Lage der freigeborenen Christinen zu erleichtern, die unter der verhältnißmäßig viel geringeren Anzahl junger Christen aus vornehmem Stande sehr selten einen ebenbürtigen Gemahl finden konnten, und zweitens, den Beruf des Christenthums gegenüber der Sklaverei erfassend, an die allmäßliche Abschaffung derselben die erste Hand anzulegen. Aber noch eine Bemerkung Hippolyt's zu dieser Verordnung darf nicht übergangen werden, wo er sagt: Callistus habe solche Verbindungen zu rechtmäßige Ehen erklärt, wenn sie auch nicht nach dem (römischen) Gesetze eingegangen wurden; es ist hier nicht der

Ort, die dießbezüglichen römischen Gesetze zu erörtern, aber von größter Wichtigkeit ist es, in dieser Erklärung des Papstes Callistus das erste kompetente Zeugniß zu constatiren, daß die Kirche von jeher das Urtheil über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe ihrem Forum vindicirte und sich hierin durch die staatlichen Gesetze nicht für gebunden erachtete.

7. Endlich legt Hippolyt auch das dem Callistus und noch mehr der mit ihm in Gemeinschaft stehenden Kirche zur Last, daß man unter ihm zuerst angefangen habe, eine zweite Taufe zu ertheilen. Hier wäre <s 319> das zu wiederholen, was schon bei der vierten Anklage gesagt wurde. – Daß übrigens hier von der Wiedertaufe übertretender Häretiker die Rede sei, ist klar, aber auch, daß dieses Wiederholen der Taufe nicht in Rom geschah, sondern anderwärts; wäre Dieß der Fall gewesen, so hätte Hippolyt gewiß diese Anklage anders formulirt; mit Recht konnte sich also etwa 30 Jahre später Papst Stephanus im Ketzertaufstreite mit Cyprian auf die constante Tradition der Kirche berufen, die auch von Diesem nicht bezweifelt oder geleugnet, sondern nur als eine menschliche, irrige bezeichnet wurde. <s 320>

## Einleitung unechte Schreiben

### Uechte Schreiben.

Aus der dem Papste Callistus im Pontificalbuche zugeschriebenen Einsetzung des vier- (oder drei-) maligen Fastens im Jahre und anderem jüngeren Materiale fabricirte Pseudo-Isidor in gewohnter Weise zwei Briefe.

### 1. Erster pseudoisidorischer Brief.

#### 1. Erster pseudoisidorischer Brief.

Decretalschreiben des Papstes Callistus.

Über das Fasten der vier Jahreszeiten und andere Angelegenheiten.

Callistus, Erzbischof der katholischen Kirche der Stadt Rom (sendet) Benedictus, (seinem) Bruder und Mitbischofe, Gruß im Herrn.

Kraft unseres Amtes antworten wir den Brüdern auf <s 321> ihre an uns gerichteten Anfragen. „Das Fasten, welches du bei uns dreimal im Jahr zu halten gelernt hast, verordnen wir jetzt passender in vier (Jahres)zeiten zu beobachten, damit, sowie sich das Jahr durch vier Zeiten bewegt, so auch wir ein viermaliges feierliches Fasten halten in den vier Jahreszeiten und wir, gleichwie wir mit Getreide, Wein und Öl zur Ernährung des Leibes versehen werden, auch unsere Seelen durch das Fasten nähren. Es folgt eine Berufung auf das beim Propheten Zacharias (8, 18– 23) erwähnte viermalige Fasten der Juden und die Aufforderung, in Allem mit der römischen Kirche übereinzustimmen. „Denn es geziemt sich nicht, daß die Glieder mit den Haupten uneins sind, sondern nach dem Zeugniß der heil. Schrift sollen alle Glieder dem Haupt folgen. (c. 1.) Keiner aber zweifelt daran, daß die apostolische Kirche die Mutter aller Kirchen ist, von deren Satzungen ihr keineswegs abweichen darf. Und wie der Sohn gekommen ist, den Willen des Vaters zu erfüllen, so sollt auch ihr erfüllen den Willen euerer Mutter, welche die Kirche ist,